

Interne Ergänzungen zum aktuellen Rahmenhygieneplan vom 12.03.2021 in der Heinrich-Schaumberger-Schule

- Maskenpflicht muss befolgt werden (Konsequenzen bei Nichtbeachtung)
- AHA-Regeln müssen befolgt werden (Konsequenzen bei Nichteinhaltung)
- Aktuelle Pressemitteilung Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 10.11.2020, „...weil Schüler wegen der Schulpflicht das Tragen einer MNB nicht vermeiden könnten, verlange der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedoch, dass ihnen während Pausen im Freien und unter Einhaltung des Mindestabstands eine Tragepause ermöglicht werde...“
- Intensives Lüften alle 20 Minuten (Eltern über entsprechende Kleidung informieren)
- Regelmäßige zusätzliche Desinfektion/Reinigung der Türklinken und Lichtschalter durch das pädagogische Personal
- Händewaschen so oft wie nötig
- Täglicher Wechsel der MNB/MNS, Ersatzmasken wünschenswert
- Versetzte Pausen mit festgelegten Orten
- Festgelegte Betreuungspersonen mit fester Zuordnung zu Gruppen/Klassen, keine Durchmischung
- Fremdpersonen, die das Schulhaus betreten, müssen sich in die Listen (Ordner beim Hausmeister) eintragen, FFP2 Masken tragen und sollen auf ein Minimum beschränkt werden!
- Die Beschilderungen auf dem Schulgelände sind zu beachten
- Der Aufenthalt auf den Fluren ist zu beschränken
- Die Teilnahme an der OGTS ist vorübergehend freiwillig
- Die Informationen „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen“ sind zwingend zu beachten und umzusetzen! Merkblatt Homepage
- Procedere bei positiver Testung: weitere Maßnahmen über das Gesundheitsamt
- **Wichtige aktuelle Maßnahme: Bei besonderen Vorkommnissen, zweifelhaften Symptomen und Verdachtsmomenten auf eine Covid -19 Infektion verlangt die Schulleitung der HSS bezugnehmend auf den internen Hygieneplan einen negativen PCR-Test bevor der Schüler/die Schülerin das Schulgelände betreten und am Unterricht bzw. an der Notbetreuung teilnehmen darf.**
- **Neu: Selbsttests für Schüler*Innen! Je nach Inzidenzwert müssen die Selbsttests mindestens zweimal wöchentlich unter Aufsicht in der Schule durchgeführt werden, Personal soll sich im häuslichen Bereich ebenfalls testen!**

Quarantäne von Kontaktpersonen 1 (KP1) und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im schulischen Umfeld –!Änderung zum 26.02.2021!

Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist ab sofort grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich.
Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler mittels PCR nachgewiesen, so sind alle Angehörigen der gesamten Klasse bzw. des Kurses oder der Lerngruppe – also alle Personen-gruppen, zu denen eine relevante Exposition bestand, als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP1) zu betrachten. Für die Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal erfolgt jeweils eine individuelle Risikoermittlung.
Künftig müssen sich als KP 1 eingestufte Personen unverzüglich für mindestens 14 Tage häuslich absondern (Quarantäne), die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung durch

einen negativen SARS – CoV-2-Test ab Tag 10 entfällt. Zudem gelten die Quarantäneverpflichtungen auch für bereits geimpfte Personen. Auch nach vollständiger Impfung der KP 1 ist eine Quarantäne erforderlich.

Die Quarantäne endet, wenn ein 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test ein negatives Ergebnis zeigt, mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses dieser Abschlusstestung.

Die Quarantäne für Haushaltskontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles beträgt weiterhin 14 Tage. Bis zum Tag 20 wird zudem eine Reduktion der Kontakte empfohlen.

Die bisherige Kohortenisolation im schulischen Umfeld mit einer Testung am Tag 5 wird nicht fortgeführt. Die entsprechenden Passagen verlieren ihre Gültigkeit.

Grundsätzlich gilt: In Zweifelsfällen sollte die Zuordnung KP 1 sein.

20.04.2021 Petra Fechner, Sandra Müller